

Tarifvertrag

über eine Sonderzahlung für Ärzte

der Lausitzklinik Forst GmbH

(TV-SZ Ärzte/LKF 2023)

vom 25. Oktober 2022

Zwischen

der Lausitz Klinik Forst GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart

Präambel

Unter Anwendung der Regelung des § 3 Nummer 11c Einkommenssteuergesetz vereinbaren die Parteien die Gewährung einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und unabhängig von diesem stehende Einmalzahlung (Inflationsausgleichsprämie).

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte/LKF.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung 2022

(1) Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten im Januar 2023 zur Kompensation erhöhter Energiekosten eine einmalige Sonderzahlung ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Entgelt beim Arbeitgeber bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch erhöhte Energiekosten im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG.

2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

3. Die Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für vollzeitbeschäftigte Ärzte 300 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten den in Satz 1 genannten Betrag anteilig - entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten vermindert; ausschlaggebend sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2022.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2022

Arbeitgeber

Marburger Bund